

TAA

**TECHNISCHER
AUSSCHUSS FÜR
ANLAGENSICHERHEIT**

beim
Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Jahresbericht
2001**

TAA-GS-27

TECHNISCHER AUSSCHUSS FÜR ANLAGENSICHERHEIT (TAA)

JAHRESBERICHT 2001

am 9. Oktober 2002 vom TAA verabschiedet

TAA-GS-27

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) ist ein nach § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle ist bei der GFA-Umwelt (GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH) in Bonn eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

Inhalt

1	Einleitung und Überblick	1
2	Gesetzliche Grundlage und Aufgaben	3
2.1	Grundlage	3
2.2	Aufgaben	3
3	Organisation	4
3.1	Geschäftsordnung	4
3.2	Mitglieder und Vorsitz	4
3.3	Untergremien	4
3.4	Geschäftsstelle	4
3.5	Finanzieller und zeitlicher Aufwand	5
4	Tätigkeitsbericht	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Arbeitsschwerpunkte	6
4.2.1	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen	6
4.2.2	Ganzheitliche Anlagenüberwachung	7
4.2.3	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen	9
4.2.4	Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BlmSchG	9
4.2.5	Flüssiggaslagerung	10
4.2.6	Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht	12
4.2.7	Arbeitskreis Betriebssicherheitsverordnung	14
4.2.8	Staubexplosionen	14
4.2.9	Best Available Techniques (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)	14
5	Ausblick auf das Jahr 2002	15

Anhänge

Anhang 1 Geschäftsordnung

Anhang 2 Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Anhang 3 Organigramm

Anhang 4 Unterausschuss "Erfahrungsberichte nach §29a Abs.1 BImSchG"

Anhang 5 Arbeitskreise

Anhang 6 Anschrift und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Anhang 7 Technische Regeln für Anlagensicherheit, Berichte und Leitfäden

1 Einleitung und Überblick

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) ist ein auf Grundlage des § 31a BImSchG eingerichtetes Gremium, das die Bundesregierung bzw. den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in sicherheitstechnischen Fragen berät, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten des TAA und seiner Untergremien im Jahr 2001. Darüber hinaus vermittelt er Informationen über die Organisation des TAA sowie über seine aktuelle Zusammensetzung.

Der TAA hielt im Jahr 2001 zwei Sitzungen ab, auf denen er schwerpunktmäßig die Themengebiete

- Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht,
- Ganzheitliche Anlagenüberwachung,
- Flüssiggaslagerung,
- Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BImSchG und
- Betriebssicherheitsverordnung

behandelte.

Die folgenden Abschlussberichte bzw. Leitfäden wurden durch den TAA verabschiedet und anschließend veröffentlicht:

1. TAA-GS (20 Rev. 1) Sachverständige nach § 29 a Abs. 1 BImSchG
2. TAA-GS-22 Flüssiggaslagerung
3. TAA-GS-23 Definitionen nach § 2 Nr. 1 und 2 Störfall-Verordnung
4. TAA-GS-24 Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)
5. TAA-GS-25 Jahresbericht 2000
6. TAA-GS-26.1 Auswertung der Erfahrungsberichte über Prüfungen der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BImSchG im Jahr 1999 und Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch

Eine weitere Neuveröffentlichung enthält die Zusammenstellung relevanter Rechtsvorschriften, Regeln, Normen und sonstiger Veröffentlichungen zur Thematik Staubexplosionsschutz.

Im Hinblick auf bereits vorhandene Publikationen des TAA soll an dieser Stelle der Hinweis erfolgen, dass an einem Neuentwurf des Leitfadens TAA-GS-11 zum Thema *Ganzheitliche Anlagenüberwachung* gearbeitet wird, dessen Veröffentlichung voraussichtlich im Herbst 2002 erfolgen wird.

Detaillierte Informationen hinsichtlich der Arbeiten der TAA-Untergremien und sonstiger Aktivitäten im Jahr 2001 können Kapitel 4 entnommen werden.

2 Gesetzliche Grundlage und Aufgaben

2.1 Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und die Tätigkeiten des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) bildet § 31 a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. S. 2785).

2.2 Aufgaben

In § 31a Abs. 1 BImSchG sind die Aufgaben des TAA wie folgt beschrieben:

„(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit gebildet. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen. Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.“

3 Organisation

3.1 Geschäftsordnung

Der TAA arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung, die am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten ist. Sie ist in **Anhang 1** dieses Berichts wiedergegeben.

3.2 Mitglieder und Vorsitz

Die Zusammensetzung des TAA richtet sich nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 2 BImSchG. Der TAA besteht derzeit aus 32 Mitgliedern, die namentlich in **Anhang 2** aufgeführt sind (Stand: 31. Dezember 2001).

Zum Vorsitzenden des TAA wurde auf der konstituierenden Sitzung für die 3. Berufungsperiode am 13. Oktober 1999 Herr Dir. und Prof. Dr. rer. nat. Norbert Pfeil von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Dr.-Ing. Rainer Römer von der BASF AG.

3.3 Untergremien

In § 4 der TAA-Geschäftsordnung ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Unterausschüssen (UA) sowie zur Bildung von Arbeitskreisen (AK) festgeschrieben. Zur Zeit verfügt der TAA über einen Unterausschuss und sieben Arbeitskreise, die in einem Organigramm in **Anhang 3** dargestellt werden. Diese Untergremien werden zur Behandlung der verschiedenen Themengebiete bzw. zur Bearbeitung spezifischer Aufträge an den TAA eingesetzt. Die Mitglieder der einzelnen Gremien werden in den **Anhängen 4** und **5** aufgeführt.

3.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des TAA ist bei der GFA-Umwelt (GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH) in Bonn eingerichtet. **Anhang 6** gibt Auskunft über ihre Mitarbeiter und die Geschäftsstellenleitung.

3.5 Finanzieller und zeitlicher Aufwand

Der finanzielle Aufwand, der sich aus der Tätigkeit des TAA ergibt, setzt sich zusammen aus

- den Reisekosten der Mitglieder des TAA, seines Unterausschusses und der Arbeitskreise und
- den Kosten der Geschäftsstelle.

Die von den Mitgliedern des TAA und seiner Untergremien für die Vorbereitung und Teilnahme an Plenums- und Arbeitskreissitzungen ehrenamtlich aufgewandte Arbeitszeit belief sich im Jahr 2001 auf 5400 Stunden (unter Ansatz von in der Regel 8 Stunden Beratung und 8 Stunden Vor- und Nachbereitung pro Sitzungstag und Person), was etwa 3 Personenjahren entspricht.

Bei einer berechneten Arbeitszeit für die Jahre 1999 und 2000 von 4480 Stunden bzw. 3263 Stunden ergibt sich daraus eine deutliche Intensivierung der Beratungstätigkeit.

4 Tätigkeitsbericht

4.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr 2001 hat der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) an den folgenden Terminen getagt:

Datum	Nr. der Sitzung	Ort
4. April	zur 23. Sitzung	in Bonn
16. Oktober	zur 24. Sitzung	in Bonn

Das Berichtsjahr 2001 war das zweite Jahr der 3. Berufungsperiode.

Der Unterausschuss Erfahrungsberichte und die Arbeitskreise (AK) des TAA kamen zu insgesamt 14 Sitzungen zusammen. Weitere Informationen zu diesen Sitzungen sind in den Anhängen des Berichtes aufgeführt.

Die folgenden Abschnitte des Kapitels 4 geben Auskunft über die Tätigkeiten und Arbeitsergebnisse der Untergremien im Berichtsjahr.

4.2 Arbeitsschwerpunkte

4.2.1 Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

Nach Verabschiedung der TRAS 110 auf der 21. Sitzung des TAA war seitens der Bundesregierung ihre Notifizierung gegenüber der EU in die Wege geleitet worden. Im Notifizierungsverfahren hat die EU-Kommission dem BMU ihre entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Diese bezieht sich in der Hauptsache auf die notwendige Aktualisierung der Zitierungen von in Bezug genommenen technischen Normen sowie auf die Überprüfung von Formulierungen auf mögliche Widersprüche zur Druckgeräte-Richtlinie der EU.

Neben der Anpassung der genannten formellen Aspekte wurde durch den AK „Ammoniak-Kälteanlagen“ eine Überprüfung der in Frage gestellten Formulierungen

durchgeführt und ein entsprechender Antwortvorschlag zur Weiterleitung an die EU-Kommission vorbereitet. Vor Bekanntmachung der TRAS 110 im Bundesanzeiger soll erst die Reaktion der EU auf diese Stellungnahme abgewartet werden.

4.2.2 Ganzheitliche Anlagenüberwachung

Im Jahr 1996 veröffentlichte der TAA den Abschlussbericht TAA-GS-11 zum Thema *Ganzheitliche Anlagenüberwachung*. Bei der Erstellung dieses Berichtes durch den AK „Anlagenüberwachung“ war § 7 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als maßgebliche Rechtsgrundlage herangezogen worden.

Im Zuge der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht durch die Neufassung der Störfall-Verordnung im Jahre 2000 erfolgte eine Neubestimmung der Pflichten und Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche und Anlagen. § 16 der Störfall-Verordnung enthält nähere Bestimmungen und Anforderungen zum Überwachungssystem der zuständigen Behörden.

Durch diese neuen Bestimmungen und durch die Herausgabe zweier präzisierender Dokumente zum Thema Anlagenüberwachung und Inspektionssysteme (1. Guidance on Inspections as Required by Article 18 of the Council Directive 69/82/EC (Seveso-II) des Institute for Systems Informatics and Safety; 2. Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 Störfall-Verordnung, gemeinsam verabschiedet von Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) und Länderausschuss für Anlagensicherheit (LASI)) wurde es erforderlich, das Thema Anlagenüberwachung neu aufzugreifen und den Bericht TAA-GS-11 zu überarbeiten. Einen entsprechenden Auftrag erhielt der AK „Anlagenüberwachung“ auf der 21. Sitzung des TAA.

Bereits zu Beginn der Beratungen des Arbeitskreises wurde die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung des o. g. Berichtes deutlich und ein Neuentwurf in Angriff genommen. Bei dem Neuentwurf sollten insbesondere die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

1. Nach wie vor soll die Anlagenüberwachung als ganzheitlicher Ansatz und kontinuierlicher Prozess verstanden werden, der sich über alle zeitlichen Phasen im Lebenszyklus einer Anlage erstreckt.

2. Es soll eine deutliche Darstellung des Zusammenwirkens der beteiligten Überwachungsebenen bzw. Institutionen (Behörden, Betreiber, Sachverständige) erfolgen.
3. Berücksichtigung der Überwachungssysteme der zuständigen Behörden nach §16 Störfall-Verordnung als wesentlichen Bestandteil der ganzheitlichen Anlagenüberwachung und des Einbezuges der Ergebnisse von Überprüfungen und Prüfungen der Fachbehörden, Betreiber und Sachverständigen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
4. Unter dem Gesichtspunkt des von mehreren beteiligten Institutionen getragenen und grundsätzlich medienübergreifenden, ganzheitlichen Ansatzes: die Betrachtung anderer, neben dem Immissionsschutzrecht relevanter Rechtsbereiche, wie z. B. die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz und Gewässerschutz. Im Sinne der ganzheitlichen Anlagenüberwachung sollen Prüfungen mit einbezogen werden, die sich aus Anforderungen aus diesen Rechtsbereichen und dem zugehörigen geltenden Regelwerk ergeben.
5. Einbezug der absehbaren Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung, um dem Aktualitätsanspruch des Berichtes gerecht zu werden.
6. Bezug auf die Betrachtungseinheiten „Betriebsbereiche“ und „Anlagen“ (es wurde als sinnvoll erachtet, die Anlage als eine der Betrachtungseinheiten für die ganzheitliche Überwachung beizubehalten).
7. Berücksichtigung der Aspekte Organisation und Managementsysteme.

Der Neuentwurf des TAA-Berichtes "Ganzheitliche Anlagenüberwachung" wurde im Jahre 2001 in vier Sitzungen bearbeitet. Der Abschlussbericht wird im Laufe des Jahres 2002 fertiggestellt und dem TAA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiterhin wurde über den Arbeitskreis „Anlagenüberwachung“ ein von Seiten des Umweltbundesamtes ausgearbeiteter Projektvorschlag betreffend die "Entwicklung von Prüfinstrumentarien zur Durchführung von Systemprüfungen" an den TAA gerichtet. Das Projekt wurde akzeptiert und über die Geschäftsstelle SFK/TAA im August 2001 ausgeschrieben.

Das Projekt sieht die Entwicklung eines ganzheitlichen, modular aufgebauten Instrumentariums zur Prüfung von Betriebsbereichen vor, das sowohl von den Behörden, im Rahmen des Überwachungssystems gemäß den Anforderungen des § 16 Störfall-

Verordnung, als auch von Betreiberseite angewendet werden kann. Der AK „Anlagenüberwachung“ übernimmt die fachliche Begleitung des Projektes, dessen Bearbeitung bis ins Jahr 2003 hineinreichen wird.

4.2.3 Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der TRAS 410 "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen" wurde vom TAA eine Präambel vorgeschlagen, die nach Abstimmung mit dem BMU in die Technischen Regel eingefügt wurde. Die Bekanntgabe der TRAS 410 im Bundesanzeiger erfolgte am 5. September 2001. Da diese Technische Regel keinerlei Beschaffenheitsanforderungen enthält, war eine Notifizierung durch die EU nicht erforderlich.

4.2.4 Jährliche Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs.1 BImSchG

Ende des Jahres 2000 wurde gemäß einer Empfehlung des TAA vom BMU der Unterausschuss "Erfahrungsberichte" eingesetzt, um sich vorrangig mit der Auswertung der Erfahrungsberichte über Prüfungen der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG zu befassen. Auf der 21. Sitzung des TAA war der Vorschlag gemacht worden, mit der Auswertung der Erfahrungsberichte für das Jahr 1999 zu beginnen.

Das übergeordnete Ziel der Auswertung der Erfahrungsberichte ist die Ableitung von Erkenntnissen für die Verbesserung der Anlagensicherheit. Im Einzelnen umfasste die Tätigkeit des Unterausschusses die Prüfung von Kriterien formeller Art, insbesondere der Vorgaben des Leitfadens TAA-GS-20, sowie die fachlich inhaltliche Auswertung der Berichte. Hierbei wurde besonders Augenmerk gerichtet auf die Identifizierung von Mängeln, die allgemeingültige Schlussfolgerungen im Hinblick auf Defizite bei der Anlagensicherheit zulassen sowie auf Sachverhalte, die auf einen möglichen Anpassungsbedarf des technischen Regelwerks zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen hinweisen.

Zur Erfüllung seines Auftrages entwickelte der Unterausschuss ein Bearbeitungs- und Auswertungskonzept und beschloss die Bildung einer ad-hoc-Gruppe, die sich mit der fachlichen Auswertung der einzelnen Erfahrungsberichte befasste.

Der Unterausschuss hat einen Bericht über die vorgenommenen Auswertungen und die Ergebnisse seiner Arbeit erstellt, der u. a. eine Zusammenstellung häufig aufgetretener Mängel und die Formulierung von Empfehlungen und Feststellungen beinhaltet. Der Bericht wurde vom TAA auf seiner 24. Sitzung im Sinne eines Lageberichtes zur Kenntnis genommen und unter der Dokumentennummer TAA-GS-26¹ veröffentlicht. Er kann über die Geschäftsstelle des TAA bezogen werden bzw. steht auf deren Internetseite (www.sfk-taa.de) als Downloaddatei zur Verfügung.

Weitere Aufgabenschwerpunkte des Unterausschusses waren:

- die Bewertung der Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG
- die Auswertung der Teilnahme der Sachverständigen an diesen Veranstaltungen
- die Überarbeitung des Leitfadens TAA-GS-20

Hintergründe für die oben genannte Überarbeitung des Leitfadens TAA-GS-20 waren Verbesserungen des Muster-Formblattes für die Erfahrungsberichte sowie einzelne redaktionelle Änderungen. Der überarbeitete Leitfaden wurde auf der 24. Sitzung vom TAA verabschiedet und als TAA-GS-20 (Rev. 1) veröffentlicht.

4.2.5 Flüssiggaslagerung

Veranlassung für die Erarbeitung eines Berichtes zum Thema Flüssiggaslagerung war ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) zu Defiziten im die Lagerung von Flüssiggas betreffenden Technischen Regelwerk. Der TAA hat auf Wunsch des BMU den AK „Flüssiggaslagerung“ mit der Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt.

Ein erster Entwurf war bereits im Laufe des Jahres 2000 ausgearbeitet und auf der 22. TAA-Sitzung im Oktober 2000 vorgelegt worden. Im nachhinein wurden noch die offenen Themen Erdabdeckung und Wasserberieselung behandelt.

¹ Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Version TAA-GS-26.1 enthält nicht die personenbezogenen Daten der Sachverständigen. Die ausführliche Version des Berichtes TAA-GS-26.2 wurde aus Datenschutzgründen lediglich den für die Bekanntgabe der Sachverständigen nach § 29a BImSchG zuständigen Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

Diskussionsbedarf ergab sich insbesondere hinsichtlich des Themas Sicherheitsabstände. Hierzu schlägt der AK „Flüssiggaslagerung“ die Betrachtung der folgenden Szenarien vor:

- 1) Berechnung und Bewertung eines Szenarios gemäß TRB 801 Nr. 25 – Anlage Flüssiggaslagerbehälteranlagen. Dieses Vorgehen entspricht der Betrachtung von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Ereignissen und stimmt mit den Forderungen des § 3 Abs. 1 Störfall-Verordnung überein (physischer Sicherheitsabstand)
- 2) Berechnung und Bewertung eines weitergehenden Szenarios nach § 3 Abs. 3, das von deutlich größeren Quellstärken ausgeht (virtueller Effektradius)

Die Forderung eines Mindestabstandes soll dem Vorsorgegedanken des Störfallrechts (§ 3 Störfall-Verordnung) Rechnung tragen. Sie wird als Konvention ohne begründbare Ableitung verstanden. Der Bericht wurde auf der 23. TAA-Sitzung als TAA-GS-22 verabschiedet.

Bei der Erarbeitung des Abschlussberichtes hat der TAA-Arbeitskreis alle beteiligten und interessierten Kreise miteinbezogen, um auf diese Weise übergreifend zu einer einheitlichen Aussage zu gelangen. So kann der Hinweis erfolgen, dass nach einem Beschluss des Fachausschusses Druckbehälter (FAD) die Vorschläge des Arbeitskreises in eine Neufassung der TRB 801 Nr. 25 Anlage Flüssiggaslagerbehälter aufgenommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Empfehlungen des Arbeitskreises zu „virtuellen Effektradien“, die nach Auffassung des TAA ebenfalls in das Technische Regelwerk eingearbeitet werden könnten.

4.2.6 Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht

Das BMU hatte auf der 6. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“ am 8. Juni 2000 den Wunsch geäußert, die folgenden Themen zu behandeln:

1. Definition von Begriffen aus der Störfall-Verordnung 2000 (Seveso-II-Richtlinie) bezüglich des § 2, Nummer 1 und 2, um eine einheitliche Sprachregelung für Betreiber, Behörden und Überwachung zu finden
2. Erarbeitung von Richtwerten für sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile

Hintergrund für die Erarbeitung von Richtwerten (Mengenschwellen) für sicherheitsrelevante Anlagenteile war insbesondere der enge Zeitrahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus der neuen Störfall-Verordnung und in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsberichten bis Februar 2002.

Der Arbeitskreis kam im Berichtsjahr zu 2 Sitzungen zusammen. Zusätzlich fand die abschließende Sitzung der ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mengenschwellen“ statt. Dem TAA wurden die Abschlussberichte

- „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ und
- „Definitionen nach § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung“

vorgelegt. Diese Berichte hat der TAA auf seiner 23. Sitzung als TAA-GS-23 und TAA-GS-24 verabschiedet.

Der Bericht TAA-GS-23 definiert die folgenden Begriffe: *Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand, Zwischenprodukt, Bestimmungsgemäßer Betrieb, Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Vorhandensein gefährlicher Stoffe.*

Im Bericht TAA-GS-24 werden zunächst die Begriffe *Sicherheitsrelevante Anlagenteile* und *Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches* erläutert. Der Bericht schlägt feste Prozentsätze bezogen auf Anhang I der Störfall-Verordnung als Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt vor. Diesen kommt ein empfehlender Charakter zu. Für sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches

gemäß § 4 Nr. 4 und Anhang II Nr. III.1 der Störfall-Verordnung werden keine Richtwerte vorgeschlagen. Im Hinblick auf die entsprechenden Einstufungskriterien soll hier eine individuelle Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Im Berichtsjahr hat sich der Arbeitskreis außerdem mit dem Thema Domino-Effekt und in diesem Zusammenhang mit der Umsetzung des § 15 Störfall-Verordnung (der seinerseits Art. 8 der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt) befasst.

Ergebnis der Beratungen war, dass die Erarbeitung eines Leitfadens zum Thema als nicht notwendig erachtet wird, da bereits ausreichende Erkenntnisquellen vorhanden sind. Verwiesen wird insbesondere auf den diesbezüglichen Sachstandsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), dessen Aussagen sich der TAA anschließt.

Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass ein neuer Leitfaden für den Vollzug zu spät käme. Vor dem Hintergrund, dass die Pflicht zur Berücksichtigung des Themas Domino-Effekt nicht auf technische Maßnahmen zur Erhöhung der Anlagensicherheit abzielt, sondern auf die Zusammenarbeit der Betreiber im Hinblick auf organisatorische und managementspezifische Maßnahmen, wird die Empfehlung ausgesprochen, dass klare Absprachen zwischen allen Beteiligten erfolgen müssen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung der Seveso-II-Richtlinie wurden für die weiteren Beratungen Empfehlungen erarbeitet und dem BMU übergeben.

Als weiteres Thema, über dessen Behandlung im Arbeitskreis beraten werden sollte, war der Bereich des *Land Use Planning* identifiziert worden, dem im Hinblick auf die zukünftigen EU-Aktivitäten eine wichtige Bedeutung eingeräumt wird. Es wurde vereinbart, die Thematik nach Fertigstellung des Berichtes des LAI-Unterausschusses Anlagensicherheit („Hinweise und Materialien zur Umsetzung des Artikels 12 „Überwachung der Ansiedlung“ der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie“) aufzugreifen. Im Sinne einer möglichst effizienten Bearbeitung ist eine gemeinsame Behandlung mit dem Arbeitskreis „Seveso-Richtlinie“ der SFK vorgesehen. Hierzu sollte ein gemeinsamer Arbeitskreis TAA/SFK gebildet werden. Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Experten aus dem Bereich des Bauplanungsrechts vorgesehen.

4.2.7 Arbeitskreis „Betriebssicherheitsverordnung“

Der AK „Betriebssicherheitsverordnung“ trat im Dezember 2001 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Seine Beratungen fanden statt auf Grundlage des Verordnungsentwurfs vom 17. Oktober 2001. Der Arbeitskreis ist zu einem Votum gekommen, über das der TAA auf seiner 25. Sitzung beraten wird. Weiterer Handlungsbedarf wird nur für den Fall gesehen, dass von den Arbeitskreismitgliedern bis dahin neue Stellungnahmen mit stark divergierendem Inhalt eingegeben werden.

4.2.8 Staubexplosionen

Mitglieder des AK „Staubexplosion“ haben eine Zusammenstellung relevanter Rechtsvorschriften, Regeln, Normen und sonstiger Veröffentlichungen zur Thematik Staubexplosionsschutz erstellt, die auf der Internet-Seite der TAA-Geschäftsstelle (www.sfk-taa.de) unter der Rubrik „Berichte“ veröffentlicht wurde.

4.2.9 Best Available Techniques (BAT) / Beste verfügbare Technik (BVT)

Der TAA wurde im Berichtsjahr weiterhin durch das Umweltbundesamt als nationaler Ansprechpartner innerhalb des Gremiums über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der BAT/BVT informiert. Die Unterrichtung des TAA geschieht vor dem Hintergrund, gegebenenfalls Handlungsbedarf, der sich aus diesen Entwicklungen ergeben kann, frühzeitig zu erkennen.

5 Ausblick auf das Jahr 2002

Das Jahr 2002 ist das letzte der aktuellen Berufungsperiode. Dementsprechend wird es Ziel sein, laufende Aktivitäten und Projekte nach Möglichkeit zum Abschluss zu bringen und die in Arbeit befindlichen Berichte fertigzustellen.

Andererseits gibt es Aufgaben- und Themengebiete, die über die laufende Berufungsperiode hinausreichen bzw. die eine kontinuierliche Beratungstätigkeit und Arbeit des TAA und seiner Untergremien erfordern. Hierzu zählen unter anderen:

- die Tätigkeiten des Unterausschusses Erfahrungsberichte, der seine Arbeit mit der Auswertung der Erfahrungsberichte der Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG für die Jahre 2000 und 2001 fortsetzen wird
- die Beratung und die Erarbeitung von fachlichen Dokumenten zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie bzw. zum Vollzug der Störfall-Verordnung
- die fachliche Begleitung der Weiterentwicklung der Seveso-II-Richtlinie (z. B. in den Bereichen Stoffeinträge und Mengenschwellen)
- die Begleitung internationaler Aktivitäten der Anlagensicherheit einschließlich BAT-Notes

Ferner hat die Diskussion über den Handlungs- und Regelungsbedarf bzw. neue Arbeitsthemen des TAA für die kommende Berufungsperiode (2003 – 2006) bereits begonnen.

Zu den neuen Schwerpunkthemen für das Jahr 2002 wird die Umsetzung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie (Land Use Planning) gerechnet. Für die folgenden Themen muss die Erfordernis einer weitergehenden Behandlung erst noch bewertet werden:

- Domino-Effekte
- Stoffverwechslungen
- brennbare Stäube
- Biogasanlagen
- Industrieparks²

² Themenvorschlag gemäß Schreiben von Frau Dr. Fischbach an den TAA-Vorsitzenden vom 15.01.2002

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Beratungskompetenz des TAA an der Schnittstelle Recht und Technik auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorschriften- und Regelwerks in Anspruch zu nehmen. Als Beispiele können an dieser Stelle die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Störfall-Verordnung und das sogenannte Schnittstellengesetz genannt werden.

Im Hinblick auf neue Veröffentlichungen des TAA wird für das Jahr 2002 u. a. die Fertigstellung der Neufassung des Berichtes zum Thema *Ganzheitliche Überwachung der Anlagensicherheit* erwartet.

Anhang 1

Geschäftsordnung des TECHNISCHEN AUSSCHUSSES FÜR ANLAGENSICHERHEIT

§ 1 Aufgaben

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen.

Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheits-technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit besteht aus Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt. Im Verhinderungsfalle können sich die kraft ihres Amtes berufenen Vorsitzenden der Störfall-Kommission und der im § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Ausschüsse vertreten lassen. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Eine Beru-fungsperiode endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung zur näch-sten Beru-fungsperiode. Eine Wiederberufung in unmittelbarer Folge ist möglich.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stell-vertreter für die Dauer einer Beru-fungsperiode aus seiner Mitte. Anschließende Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

- (2) Zur/Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Im dritten Wahlgang ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmgleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit durch Stimmgleichheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch danach noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Vor Ablauf ihrer Wahlzeit können die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit der berufenen Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit von ihren Pflichten entbunden werden.

§ 4 Unterausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bildet der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit Unterausschüsse und bestimmt deren Aufträge.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft auf Vorschlag des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit die Mitglieder der Unterausschüsse und deren Vorsitzende. Es können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind.
- (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit für die Unterausschüsse entsprechend.
- (4) Zur Behandlung spezieller Themen können Unterausschüsse in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Arbeitskreise einrichten.
- (5) Die Obfrau/der Obmann vertritt die Arbeitsergebnisse des Unterausschusses im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit sowie dessen Unterausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beratungsaufgaben administrativ und fachlich zu unterstützen. Die/Der Vorsitzende ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berechtigt, der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen.

§ 6 Beratungsthemen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit Beratungsthemen vorschlagen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit kann von sich aus Beratungsthemen aufgreifen.

§ 7 Stellungnahmen und Sicherheitstechnische Regeln

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit beschließt als Ergebnis seiner Beratungen Stellungnahmen und schlägt sicherheitstechnische Regeln vor. Sie sind zu begründen.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit legt Ort und Zeit seiner Sitzungen fest, in der Regel für ein Kalenderjahr im voraus.
Auf Verlangen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der/des Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden im Auftrag der/des Vorsitzenden unter Einbeziehung vorliegender Vorschläge der Mitglieder von der Geschäftsstelle erstellt und versandt; sie sollen den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung verlangen. Im Übrigen werden Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung berücksichtigt,

wenn sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sind oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

- (4) Die Sitzungen und die Ergebnisprotokolle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und seiner Gremien sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle lässt die Behandlung von Arbeitsthemen in der Organisation der Ausschussmitglieder zur Einholung von weiterem Sachverstand zu. Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit der Öffentlichkeit mitteilen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder weitere Fachleute zu den Sitzungen des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit hinzuziehen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, des Ausschusses für Gefahrstoffe und des Fachausschusses Druckbehälter holen zu den sie betreffenden Vorschlägen unverzüglich eine Stellungnahme ihres Ausschusses ein.
- (7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit zu dessen konstituierender Sitzung ein und nimmt in dieser Sitzung den Vorsitz wahr.
- (8) Über jede Sitzung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der berufenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden berufenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (2) Mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der anwesenden berufenen Mitglieder kann ein abweichendes Minderheitsvotum gefasst werden (qualifiziertes Minderheitsvotum). Minderheitsvoten von einzelnen Mitgliedern werden auf Wunsch protokolliert.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bei Teilnahme von mindestens drei Fünfteln der berufenen Mitglieder erfolgen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder ausdrück-

lich diesem Verfahren widersprechen. Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit hat dann auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zu fassen.

- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 6 soll ein Beschluss erst getroffen werden, wenn die dort genannte Stellungnahme vorliegt.

§ 10 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der berufenen Mitglieder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung (BAnz. 1993 S. 5194) außer Kraft.

Bonn, 29. Oktober 1999

Anhang 2

Mitglieder des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Stand: 31. Dezember 2001

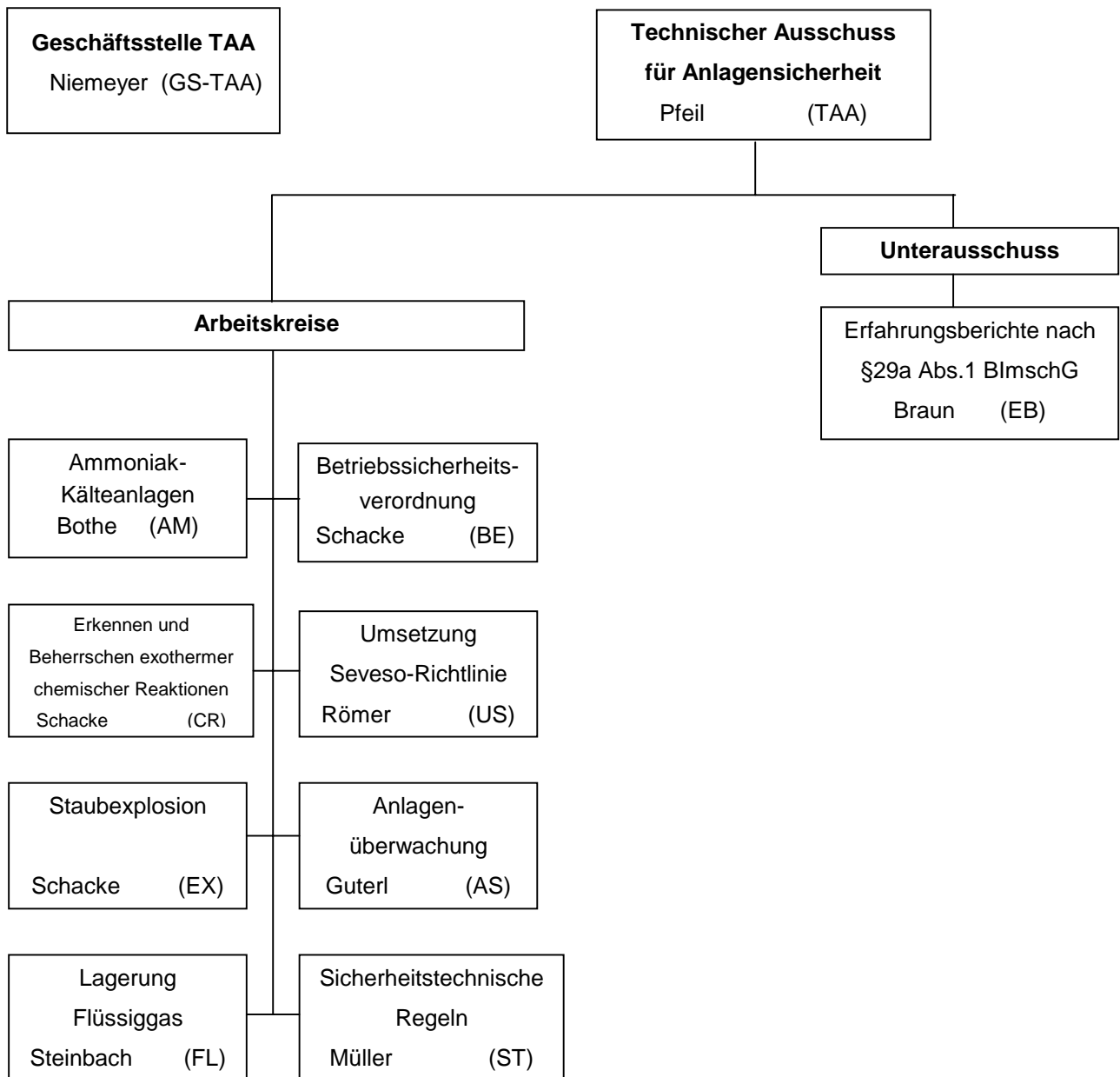
Herr Dr. Bothe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Herr Dipl.-Ing. Braun	Fachausschuss Druckbehälter (FAD) BG Chemie
Frau BD'in Eberwein	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Ing. Guterl	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. Hassa	Deutscher Dampfkesselausschuss (DDA) / Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
Herr Dipl.-Ing. Höppner	Verband der Technischen Überwachungsvereine
Herr Prof. Dr. Hulpke	Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Jochum	Störfall-Kommission (Gerling Risiko Consulting GmbH)
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dipl.-Ing. Kunstein (bis April 2001)	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW
Herr Dipl.-Ing. Kurth	Öko-Institut e. V.
Frau Dipl.-Ing. Lafrenz	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Herr Dipl.-Ing. Meinaß	Deutscher Acetylenausschuss / Linde AG

Herr Dr. Meixlsperger	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Herr Prof. Dr. Mewes	Universität Hannover
Herr Dipl.-Phys. Müller	Deutscher Druckbehälterausschuß (DBA) / BASF AG (seit März 2000)
Herr Dr. Muschelknautz	Linde AG
Herr Dr. Nitsche (bis November 2001)	Umweltbundesamt
Herr Prof. Dr. Pfeil (Vorsitzender)	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Herr Dipl.-Ing. Puell	TÜV Süddeutschland Holding AG
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer (Stellvertretender Vorsitzender)	Verband der Chemischen Industrie / BASF AG
Herr Dr. Ruppert	DEGUSSA-Hüls AG
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuß für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin
Herr Dr. Stephan	Verband Chemiehandel e. V.
Herr Dipl.-Ing. Szusdziara	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA

Anhang 3

Organigramm des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Stand: 31. Dezember 2001



Anhang 4

Unterausschuss „Erfahrungsberichte nach § 29a Abs. 1 BImSchG“

Stand: 31. Dezember 2001

Mitglieder:

Herr Dr. Beisheim	StUA Krefeld
Herr Dipl.-Ing. Braun (Vorsitz)	BG Chemie Köln / FAD
Frau Dipl.-Ing. Dräger	RP Darmstadt, Abt. Staatl. Umweltamt Hanau
Herr Dipl.-Ing. Graßmuck	Verband der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV)
Herr Dipl.-Ing. Kurth	Öko-Institut
Herr Dr.-Ing. Loock (stellv. Vorsitz)	TÜV Süddeutschland Bau Und Betrieb GmbH
Herr Dr.-Ing. Meixlsperger	Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Herr Prof. Dr. Schulz-Forberg	BAM (als Vorsitzender des SFK-UA “Ereignissauswertung”)
Herr Dipl.-Ing. Werbter	Bayer AG

Sitzungen:

2. Sitzung am 11. Mai bei der GFA-Umwelt in Bonn
3. Sitzung am 13. September bei der GFA-Umwelt in Bonn
4. Sitzung am 10. Dezember bei der BG Chemie in Köln

Zusätzlich fanden 3 Sitzungen der ad-hoc-Gruppe (Herr Braun, Herr Dr. Loock, Herr Werbter, Herr Dr. Ziegenfuß) statt.

Anhang 5

Mitglieder der Arbeitskreise des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit

Stand: 31. Dezember 2001

Arbeitskreis „Ammoniak-Kälteanlagen“

Der Arbeitskreis hat im Jahr 2001 keine Sitzung durchgeführt.

Herr Prof. Dr. Bothe (Vorsitz)	Fachhochschule Gelsenkirchen / DKV
Herr Dr. Fuchs	RWTÜV
Herr Dr.-Ing. Geißler	BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Herr Dr.-Ing. Klank	BAM
Herr Dipl.-Ing. Kögel	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dipl.-Ing. Kupitz	Sulzer-Escher-Wyss GmbH / DKV
Frau Dipl.-Ing. Melo	Regierungspräsidium Gießen
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dipl.-Ing. Nowaczyk	BG Chemie / FAD
Herr Dipl.-Ing. Ramm	Ingenieurbüro Ramm / Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. von Borries	LUA NRW
Herr Dipl.-Ing. Wehmeyer	Bezirksregierung Münster
Herr Dipl.-Ing. Weilhart	Markt- und Kühlhallen AG
Herr Dr. Wilhelmi	Bayer AG

Arbeitskreis "Anlagenüberwachung"

Herr Dipl.-Ing. Guterl (Vorsitz)	BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Deuster	MUNLV NRW
Frau Dipl.-Ing. Dräger (ab Oktober 2001)	RP Darmstadt, Abt. Staatl. Umweltamt Hanau
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.)
Herr Dr.-Ing. Grätz (bis Oktober 2001)	BAM
Herr Dr. Look	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dipl.-Phys. Müller (bis Oktober 2001)	BASF AG / FAD
Herr Dr. Nitsche	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Schalau (ab Oktober 2001)	BAM
Herr Dr. Schuler (ab Oktober 2001)	BASF AG

Sitzungen:

- 20. Sitzung am 13. März bei der BG Chemie in Heidelberg
- 21. Sitzung am 3. Mai bei der GFA-Umwelt in Bonn
- 22. Sitzung am 2. August bei der GFA-Umwelt in Bonn
- 23. Sitzung am 25. Oktober bei der GFA-Umwelt in Bonn

Arbeitskreis „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“

Der Arbeitskreis hat im Jahr 2001 keine Sitzung durchgeführt.

Herr Bordin	LUA NRW
Herr Dr. Eberz	Bayer AG
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Herr Dr. Löffler	BASF AG
Frau Dr. Rössner	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Schendler	BAM
Herr Dr. Sommer	BG Chemie
Herr Prof. Dr. Steinbach	TU Berlin

Arbeitskreis „Staubexplosion“

Der Arbeitskreis hat im Jahr 2001 keine Sitzung durchgeführt.

Herr Dipl.-Ing. Beck	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit e. V.
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND e.V.)
Herr Dr. Hensel	BAM
Herr Dr. Jacobi	Fachverband der Futtermittelindustrie
Herr Dr. Klais	Axiva GmbH
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dipl.-Ing. Kremers	Holz-Berufsgenossenschaft
Herr Dr. Reif	Eckart Werke
Herr Dr. Schacke (Vorsitz)	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Treutlein	Rheinbraun AG
Herr Dipl.-Ing. von Stiphout	Gerling Consulting
Herr Dipl.-Ing. Zockoll	BG Nahrungsmittel und Gaststätten

Arbeitskreis „Flüssiggaslagerung“

Herr Dr.-Ing. Balke	BAM
Herr Dipl.-Ing. Braun	FAD / BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Doktor	Bayer AG
Herr Dr. Ertmann	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Prof. Dr. Hartwig	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Herr Dipl.-Ing. Hass	HKL-Anlagenbau
Herr Dr.-Ing. Hollenhorst	Sachverständigenbüro für Prozess-, Umwelt- und Anlagensicherheit
Herr Dipl.-Ing. Hutmacher	Progas GmbH & Co KG
Herr Dipl.-Ing. Klosowski	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dipl.-Ing. Metzger	Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
Herr Dipl.-Phys. Müller	BASF AG / FAD
Herr Dipl.-Ing. Sasse	Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Herr Dr. Schieß	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
Herr Prof. Dr. Steinbach (Vorsitz)	TU Berlin, Fachgebiet Anlagen- und Sicherheitstechnik

Sitzungen:

6. Sitzung am 18. Januar bei der Bayer AG in Leverkusen

Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie“

Herr Dr. Ertmann	Umweltministerium Baden-Württemberg
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND e.V.)
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Herr Dr. Knopf (bis Juni 2001)	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Kunstein (bis Oktober 2001)	MURL NRW
Herr Dr. Loock	TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Herr Dr. Meixlsperger	Bayrisches Staatsministerium für Landesentwick- lung und Umweltfragen
Herr Dr. Nitsche (bis Oktober 2001)	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr. Schalau	BAM
Herr Dr. Reichhelm	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Herr Dr. Römer (Vorsitz)	BASF AG
Herr Dr. Schacke	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Herr Dr. Stephan	Verband Chemiehandel e. V.
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA

Sitzungen:

- 8. Sitzung am 16. Januar bei der GFA-Umwelt in Bonn
- 9. Sitzung am 2. Mai bei der GFA-Umwelt in Bonn

Arbeitskreis „Betriebssicherheitsverordnung“

RGD Dr. Baumanns	Landesumweltamt NRW
Prof. Dr.-Ing. Bothe	Fachhochschule Gelsenkirchen
Herr Dr. Bothe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Herr Dipl.-Ing. Braun	Fachausschuss Druckbehälter (FAD) BG Chemie
Frau Dr. Fischbach	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V.
Herr Dipl.-Ing. Guterl	BG Chemie
Herr Dipl.-Ing. Hassa	Deutscher Dampfkesselausschuss (DDA) / Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
Prof. Dr. Karl	BAM
Frau Kühl	UBA
Frau Dipl.-Ing. Lafrenz	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Herr Dipl.-Ing. Meinaß	Deutscher Acetylenausschuss / Linde AG
Herr Dipl.-Ing. Paul	RW TÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr. Schacke (Vorsitzender)	Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte Anlagen / Bayer AG
Prof. Dr. Heinz Schuster	Landesamt für Arbeitsschutz Sachsen-Anhalt
Herr Dipl.-Ing. Szusdziara	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau
Dr. Hans-Jürgen Rosezin	Veba Oil Refining & Petrochemicals GmbH

Sitzungen:

1. Sitzung am 12. Dezember bei der GFA-Umwelt in Bonn

Anhang 6

Anschrift und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Stand 31. Dezember 2001

Anschrift:

Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit
bei der GFA- Infrastruktur und Umweltschutz GmbH (GFA-Umwelt)
Königswinterer Str. 827, 53227 Bonn
Postfach 32 01 40, 53204 Bonn
Telefon: 0228/ 908734 - (0)
Telefax: 0228/ 908734-9
sfk-taa@gfa-umwelt.de

	Tel.-Durchwahl	e-Mail-Adresse
--	-----------------------	-----------------------

Leitung der Geschäftsstelle:

Herr Dr. Niemeyer	5	niemeyer@gfa-umwelt.de
Herr Dipl.-Volkswirt Haverkamp	3	haverkamp@gfa-umwelt.de

Mitarbeiter:

Herr Dipl.-Ing. Eifländer	6	eiflaender@gfa-umwelt.de
Herr Dipl.-Ing. Keckstein	1	keckstein@gfa-umwelt.de
Frau Dipl.-Ing. Kröger	7	kroeger@gfa-umwelt.de
Herr Dr. Lauterborn-Gielow	2	lauterborn@gfa-umwelt.de
Frau Dipl.-Biol. Maslowski	4	maslowski@gfa-umwelt.de
Herr Dipl.-Sozialwirt Skowronnek	0	skowronnek@gfa-umwelt.de

Anhang 7

Technische Regeln für Anlagensicherheit, Berichte und Leitfäden

(Angaben in Klammern beziehen sich auf den Monat der Verabschiedung durch den TAA)

TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (verabschiedet durch den TAA im April 1999, veröffentlicht im Bundesanzeiger im April 2002)
TRAS 410	Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen (verabschiedet durch den TAA im April 1999, veröffentlicht im Bundesanzeiger im September 2001)
TAA-GS-01	TAA-Jahresbericht 1992 (April 1993)
TAA-GS-02	TAA-Jahresbericht 1993 (April 1994)
TAA-GS-03	Abschlussbericht Arbeitskreis Novellierung der 2. StörfallVwV (April 1994)
TAA-GS-04	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (April 1994)
TAA-GS-05	Leitfaden Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen (April 1994)
TAA-GS-06	Leitfaden Rückhaltung von gefährlichen Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen (April 1994)
TAA-GS-07	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich (<i>zurückgezogen am 15. Januar 1997, überarbeitete Fassung siehe TAA-GS-15</i>)

TAA-GS-08	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 1: Sehr giftige / giftige Stoffe und Zubereitungen (April 1994)
TAA-GS-09	TAA-Jahresbericht 1994 (Mai 1995)
TAA-GS-10	Abschlussbericht Arbeitskreis Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV Teil 2: Brandfördernde Stoffe und Zubereitungen (Mai 1995)
TAA-GS-11	Abschlussbericht Arbeitskreis „Anlagenüberwachung“ (Januar 1996)
TAA-GS-12	Leitfaden Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (April 1997)
TAA-GS-13	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 2: Störfallvorsorge und Anhang (Mai 1995)
TAA-GS-14	TAA-Jahresbericht 1995 und Ergebnisbericht der ersten Berufungsperiode des TAA von 1992 bis 1995 (April 1996)
TAA-GS-15	Leitfaden Explosionsfähige Staub/Luft-Gemische und Störfall-Verordnung, Teil 1: Anwendungsbereich <i>(überarbeitete Fassung Januar 1997 des Leitfadens TAA-GS-07)</i>
TAA-GS-16	TAA-Jahresbericht 1996 (April 1997)
TAA-GS-17	TAA-Jahresbericht 1997 (April 1998)
TAA-GS-18	Anleitung zur „Strömungstechnischen Auslegung der Entlastungseinrichtungen für druckführende Anlagenteile“ (April 1998)
TAA-GS-19	TAA-Jahresbericht 1998 (April 1999)

TAA-GS-20 (Rev. 1)	Leitfaden Sachverständige nach § 29a Abs. 1 BImSchG (Oktober 2001)
TAA-GS-21	TAA-Jahresbericht 1999 (April 2000)
TAA-GS-22	Flüssiggaslagerung (April 2001)
TAA-GS-23	Definitionen nach § 2 Nr. 1 und 2 Störfall-Verordnung (April 2001)
TAA-GS-24	Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB) (April 2001)
TAA-GS-25	TAA-Jahresbericht 2000 (April 2001)
TAA-GS-26.1	Auswertung der Erfahrungsberichte über Prüfungen der Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG im Jahr 1999 und Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch (Oktober 2001)
Dok.-Nr. TAA/96/1	Merkblatt zur Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des TAA (Oktober 1997)

Die Berichte und Leitfäden sind bei der Geschäftsstelle des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH, Postfach 32 01 40, 53204 Bonn, Telefax: 0228 / 908734-9) gegen eine Schutzgebühr zu beziehen.

Sie sind kostenfrei auch über die Internet-Homepage der TAA-Geschäftsstelle (<http://www.sfk-taa.de>) als Volltext (Adobe-pdf-Datei) erhältlich.

Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail sfk-taa@gfa-umwelt.de
